

**Gebührensatzung
zur Satzung
über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119, der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 14.06.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 6 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) der Betreuungsgebühr (§ 2) und
- b) dem Verpflegungsentgelt (§ 3).

(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge, jedenfalls aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht, für das Kind durch gerichtliche Entscheidung allein übertragen wurde. Solange beiden getrennt lebenden Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht, ist derjenige Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich bei

a) Kindertagesstätte ab 3 Jahre

Modul 1	07.30 – 08.30 Uhr	Gebührenfrei
Modul 2 (verbindliches Grundmodul)	08.30 – 12.30 Uhr	Gebührenfrei
Modul 3:	12.30 – 15.30 Uhr	Gebührenfrei
Modul 4:	15.30 – 17.00 Uhr	Gebührenfrei

b) Kinderhort

Modul 1	07.30 – 08.30 Uhr	16,00 €
Modul 2	08.30 – 10.30 Uhr	32,00 €
Modul 3:	10.30 – 15.30 Uhr	72,00 €
Modul 4:	15.30 – 17.00 Uhr	24,00 €

Bei Buchung von Modul 3 gilt das Modul 2 an schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten als kostenfrei mitgebucht.

c) Betreuung für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre

Modul 1	07.30 – 08.30 Uhr	27,00 €
Modul 2 (verbindliches Grundmodul)	08.30 – 12.30 Uhr	108,00 €
Modul 3:	12.30 – 15.30 Uhr	81,00 €

(3) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie bei der Betreuung für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre können Module ausschließlich zusammenhängend gebucht werden.

(4) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie einer Horteinrichtung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) wird folgende Ermäßigung auf den Gesamtbetrag gewährt:

Bei 2 Kindern:	25 %
Bei 3 Kindern:	50 %
Bei 4 Kindern:	62,5 %
Bei 5 Kindern:	70 %

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (2) Bei einer regelmäßigen Teilnahme am Mittagessen beträgt das Verpflegungsentgelt monatlich 50,00 €.
- (3) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes (2,50 € je Mittagessen) nach Abs. 2 erfolgt auf Antrag und zwar quartalsweise bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 Betreuungstagen. Die Ansprüche sind bis zum Ende des Kindergartenjahres anzumelden.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen Kinderhort oder in eine Gruppe zur Betreuung für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre. Eine Aufnahme erfolgt i. d. R. zum 01. eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt; längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind in der Gruppe für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre das 3. Lebensjahr vollendet, kann es an der Betreuung der Kinder im Alter von 3–7 Jahren teilnehmen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Der Gemeindekasse ist mit der Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Betreuungsgebühr (§ 2) ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (6) Die Betreuungsgebühr (§ 2) ist auch bei vorübergehender Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) sowie vorübergehendem Nichtbesuch weiterzuzahlen. In Ausnahmefällen können auf Antrag Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (7) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Dieser Antrag ist von den Erziehungsberechtigten über die Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(2) Befinden sich Erziehungsberechtigte länger als zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand, so kann das Kind vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

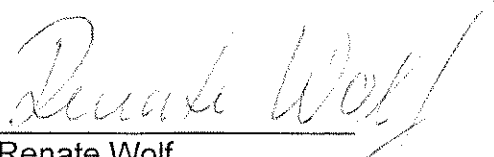
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 01. 09.2009 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), d. 28.06.2012

Der Gemeindevorstand



Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 27. Juli 2012

I. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 11.12.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (2) Bei einer regelmäßigen Teilnahme am Mittagessen beträgt das Verpflegungsentgelt monatlich 70,00 €.
- (3) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes (3,50 € je Mittagessen) nach Abs. 2 erfolgt auf Antrag und zwar quartalsweise bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 Betreuungstagen. Die Ansprüche sind bis zum Ende des Kindergartenjahres anzumelden.

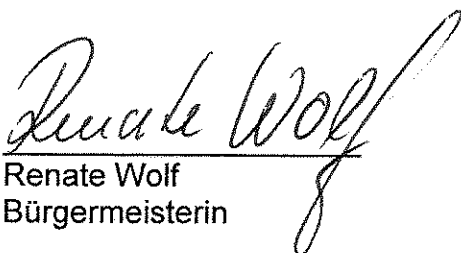
Artikel 2

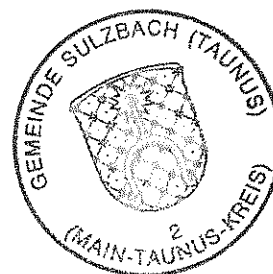
Diese I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sulzbach (Taunus), den 12.12.2014

Der Gemeindevorstand


Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 19.12.2014

II. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207). der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 19.02.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich bei

<u>a) Kindertagesstätte ab 3 Jahre</u>		ab 01.04.2015	ab 01.01.2016
Modul 1	07.30 – 08.30 Uhr	18,00 €	19,00 €
Modul 2 (verbindliches Grundmodul)	08.30 – 12.30 Uhr	72,00 €	76,00 €
Modul 3:	12.30 – 15.30 Uhr	54,00 €	57,00 €
Modul 4:	15.30 – 17.00 Uhr	27,00 €	28,50 €

Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen in dem Jahr, das unmittelbar ihrer Einschulung vorausgeht, werden vom Kindergartenbeitrag nach Ziffer 3 für die Module 1 und 2 freigestellt.

b) Betreuung für Kinder von 12 Monaten bis 3 Jahre

		ab 01.04.2015	ab 01.01.2016
Modul 1	07.30 – 08.30 Uhr	27,00 €	32,00 €
Modul 2 (verbindliches Grundmodul)	08.30 – 12.30 Uhr	108,00 €	128,00 €
Modul 3:	12.30 – 15.30 Uhr	81,00 €	96,00 €

c) Kinderhort

Modul 1	07.30 – 08.30 Uhr	16,00 €	19,00 €
Modul 2	08.30 – 10.30 Uhr	32,00 €	38,00 €
Modul 3:	10.30 – 15.30 Uhr	72,00 €	83,00 €
Modul 4:	15.30 – 17.00 Uhr	24,00 €	28,50 €

Bei Buchung von Modul 3 gilt das Modul 2 an schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten als kostenfrei mitgebucht.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt z. Zt. für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden.

Das zu zahlende Verpflegungsentgelt bleibt von dieser Regelung unberührt.

Wird ein Kind vorzeitig eingeschult, sind gezahlte Gebühren soweit zurück zu erstatten, dass sich eine Gebührenbefreiung für die 12 Kalendermonate vor der Einschulung ergibt.

Wurde für die Betreuung eines Kindes gemäß Satz 1 keine Gebühr erhoben und wird es von dem vorgesehenen Einschulungstermin zurückgestellt, so sind die Gebühren für den betreffenden Zeitraum nachzuerheben und nachzuentrichten.

Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand auf begründenden Antrag der Erziehungsberechtigten stattdessen die Zahlung der nachzuentrichtenden Gebühren stunden.

Dieses setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten sich zur Zahlung der Gebühren für die weitere Betreuungszeit verpflichten.

Sollte der eigentlich nachzuentrichtende Gebührenzeitraum dabei weniger als zwölf Monate betragen, erhebt die Gemeinde Sulzbach (Taunus) für einen entsprechenden Differenzzeitraum unmittelbar vor der zukünftigen Einschulung keine Gebühren, so dass sich eine

Gesamtzeit der Gebührenbefreiung von 12 Monaten ergibt. Werden die Gebühren für die weitere Betreuungszeit pünktlich und in voller Höhe bezahlt, werden Stundungszinsen nicht erhoben.

(4) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) - auch die der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde - wird folgende Ermäßigung auf den Gesamtbetrag gewährt:

- Bei 2 Kindern: 25 %
- Bei 3 Kindern: 50 %
- Bei 4 Kindern: 62,5 %
- Bei 5 Kindern: 70 %

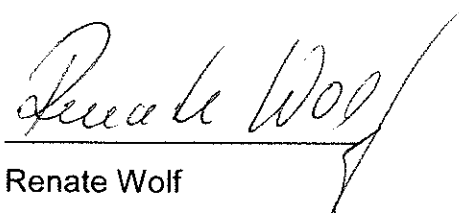
Artikel 2

Diese II. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sulzbach (Taunus), den 20.02.2015

Der Gemeindevorstand



Renate Wolf
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 27.02.2015

III. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I S 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S 69), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBL I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 13.06.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt monatlich bei

a) Kindertagesstätte ab 3 Jahre

Modul 1 (verbindliches Grundmodul)	07.30 – 12.30 Uhr	114,00 €
Modul 2:	12.30 – 15.30 Uhr	38,00 €
Modul 3:	15.30 – 17.00 Uhr	28,50 €

Artikel 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren Folgendes:

1. Eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.
- (2) Bei einer regelmäßigen Teilnahme am Mittagessen beträgt das Verpflegungsentgelt monatlich 70,00 €.
- (3) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes (3,50 € je Mittagessen) nach Abs. 2 erfolgt auf Antrag und zwar bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen von mindestens 10 zusammenhängenden Betreuungstagen. Die Ansprüche sind bis zum Ende des Kindergartenjahres anzumelden.


Artikel 4

Diese III. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sulzbach (Taunus), den 15.06.2018

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elmar Bociek', written over a horizontal line.

Elmar Bociek
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Sulzbacher Anzeiger am 22.06.2018